

EXTRACT

Der Feuer-Ordnung/

Allen und ieden Bürgern / auch andern Einwohnern
zur Wissenschaft:

Fürsgemein soll ein ieder Hauswirth oder Einwohner / **W** **S** **E** **D** den Allmächtigen täglich umb Schutz und Wache der Heil. Engel von Herken anrufen/ und das Seinige demselben befehlen/ Hiernächst die Feuer-Stedte wohl verwahren / die Feuer-Essen Jährlich zum öfftern fleißig kehren lassen / auch diese/ so nicht gestiegen werden können / wegen besorgender Feuer-Gefahr alsobald ändern / und nicht Ursach geben/ daß solche zu großen Schaden hernach eingerissen werden müssen; Alle Schlünde/so sich leicht anzuzünden pflegen/abschaffen. Diejenigen/ so Gastgeber/Bier- und Weinschenken sind/ sollen absonderlich der frembden Gäste wegen / auf Feuer und Licht in Häusern / Kammern / Küchen und Ställen allzeit fleißige Acht haben und selbstn darnach sehen / nicht gestatten/ mit brennenden Lichtern/ohne Laternen / tweniger mit Spähnen und Rühn/ fol. 8. & 9. §. 1. weder auf denen Böden / noch in Ställen und andern gefährlichen Orten herum zu gehen / auch das Taback-Schmächchen auß treulichste zu verwehren.

Insonderheit diejenigen / als Mälzer/ Brauer/ Bäcker/ Seiffensieder/ Bader / welche auch weder Aschen/ oder Kohlen in Bassen / noch sonst auf die Böden tragen noch schütten sollen. Ingleichen Schmiede / Löpffer/ Brandtwein-Brenner / wie nicht tweniger Tischler/ Büttner und andere Handwercks-Leute / so mit Spähnen umgehen/ sollen ihres Feuers und Lichtes wohl wahrnehmen / auch dergleichen Sachen so leicht anzünden / Als Garn/ Flachß/ und anders / an solch Ort / da man mit Lichtern zu thun hat / nicht aufhalten / dergleichen Handwercksleute sollen auch in engen Gäßlein / hülzkern Häusern / und sorglichen Orten nicht wohnen. fol. 9. §. 2. Es soll auch kein Hauswirth oder ander Einwohner eine grosse Menge Holk/ Stroh und Reißig/ daraus leicht grosser Schade entstehen kan / bey hoher Straff nicht in die Häuser führen. fol. 11. §. 5. Die so mit Flachß/ Hanff und Pech zu handeln pflegen / auch wie es mit den Stallfenstern/ Kellerlöchern/ Weingeleiten/ Boden oder Dachfenstern/ mit den Wagen des Nachts auf den Bassen/sonderlich vor den Gasthäusern sol gehalten werden / weist die Feuer-Ordnung fol. 12. 13. 14. §. 7. 8. 9. 10. und 12 weitläufftig mit mehrn; Massen denn auch ein ieder Hauswirth fol. 26. §. 19. seine geordnete Spritze und Anzahl lederne Cymer zum löschen dienlich/ im Borrath haben/ und da **G**ott in Gnaden verhüte / irgendwo ein Feuer entstünde / sich nach der Feuer-Ordnung fol. 38. Cap. 2. §. 1. in allewege zu achten wissen / Sonderlich aber / wenn in denen Churfl. Schloß- Gebäuden fol. 44. §. 12. Feuer auskäme / bey seinen Endes-Pflichten samt seinen Gesellen und Gesinde dahin eilen / und treulich wehren und löschen helfen. Alle diejenigen / so Zug-Pferde haben / oder sich des Fuhrwercks bedienen / sie seyn angefessen oder nicht/ sollen schuldig seyn/ so bald ein Feuer entstehet/ und der Sturm Schlag geschieht/ oder sie sonst das Feuer inne werden / mit ihren Pferden an die Dertter / da die Schleiffen mit den Wasserbüttten bey der Radiker-Bach/ Brunnen und Röhrkasten stehen / ingleichen zu den Wagen/darauf die Leitern und Feuerhacken liegen/zueilen/ und dieselben an den Ort/da das Feuer auskommen/bringen; Würde sich einer oder der ander / so Pferde hat / verweigern oder es vorsehlich unterlassen/ der sol in ein Neun Schock Straffe verfallen seyn. In Summa, es sol ein ieder/ seinen abgelegten Pflichten nach/ sich in allen begebenden Fällen / sie haben Nahmen wie sie wollen/ so bezeugen / daß es zusöderst zu **G**ottes Ehren/ Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu hohen Willen und Befallen und des allgemeinen Besten Aufnehmen gereichen möge.

EXTRACT

Zur Feuer-Verhütung /

Mallen und jeden Bürger / auch andern Simmohrern



Für gemeine
und Ma-
Städte
gen hoerden
sen Schaden
jemigen / so
Sicht in Häu-
fatten / mit
brennenden
Ziowern /
ohne Zare-
nen / noch
in Ställen
und andern
gefährlichen
Orten herum
zu gehen /
auch das
Sabat-
Schmäu-
den / auf
Freulichste
zu verwehren.

Insolanderheit die jemigen / als
Mälker / Brauer / Bäcker /
Seiffensieder / Sader / welche
auch hoeder Affchen / oder
Kohlen in Bassen / noch sonst
auf die Böden tragen noch
schütten sollen. Ingleichen
Schmie- / Zöpffer / Brand-
weier / die nicht weniger
Zischer / Büttner und andere
Sandwerck-Feuer / so mit
Spähnen umgehen / sollen
ihres Feuers und Sichts
wohl nachzunehmen / auch
dergleichen Sachen so leicht
anzünden / Als

th um Schutz
recht die Feuer-
/ so nicht gestie-
/ so solche zu groß-
schaffen. Die
/ auf Feuer und
sehen / nicht ge-
S.I. hoeder auf
auf Freulichste
zu verwehren.